



## Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

### Geschichte

Die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter in der Sozialgerichtsbarkeit ist seit 1884 - mit der Unterbrechung in den Zeiten des Dritten Reiches - ein wesentliches Element dieses Gerichtszweiges. In ihrer Bedeutung ist sie mit der Stellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit vergleichbar.

Im Gegensatz zu den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit setzte die Berufung in das ehrenamtliche Richteramt in der Sozialgerichtsbarkeit stets eine spezifische fachliche oder persönliche Eignung voraus, eine besondere Sachkunde und Erfahrung in den von der Sozialgerichtsbarkeit zu entscheidenden Rechtsstreitigkeiten (Fachspruchkörperprinzip).

### Heutige Bedeutung und Funktion

Die heutige Bedeutung und Funktion der Beteiligung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter ist nach wie vor in der besonderen Sachkunde und Erfahrung mit den Lebenssachverhalten zu sehen, die die Sozialrechtsstreitigkeiten prägen. Dabei handelt es sich naturgemäß nicht um spezifische sozialrechtliche Kenntnisse, sondern um eine auf Erfahrung beruhende Sachkunde in den Bereichen des Soziallebens. Hiermit soll erreicht werden, dass die Entscheidungen in der Sozialgerichtsbarkeit den sozialen Lebenssachverhalten in besonderer Weise Rechnung tragen.

Darüber hinaus führt die Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter - wie in den anderen Gerichtsbarkeiten - zu einer besseren Akzeptanz der Entscheidungen in der Bevölkerung.

Die Beteiligung hat aber auch eine nicht zu unterschätzende Wirkung für den Spruchkörper selbst. Die Berufsrichterinnen und Berufsrichter werden gezwungen, ihre juristische Argumentation und die oft komplizierten Rechtsfragen den in der Regel juristisch nicht vorgebildeten Kolleginnen und Kollegen in verständlicher Sprache plausibel zu machen und bei dieser Gelegenheit die eigenen Gedankengänge zu überprüfen. Dies gilt in der ersten Instanz umso mehr, als dass dort die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter den Berufsrichter überstimmen können.

### Vorschlagslisten und Vorschlagsverfahren

Die ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit werden nicht gewählt, sondern berufen. **Gemäß § 13 Abs. 1 SGG werden die ehrenamtlichen Richter von der nach Landesrecht zuständigen Stelle aufgrund von Vorschlagslisten für fünf Jahre berufen.** In Niedersachsen ist die zuständige Stelle das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen.

**Ohne die Aufnahme in eine Vorschlagsliste ist demnach die Berufung eines ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen.** Da die Sozialgerichte verschiedene Zuständigkeiten in verschiedenen Rechtsgebieten abdecken, bestehen verschiedene Vorschlagslisten für die verschiedene Verbände bzw. Behörden vorschlagsberechtigt sind. Die Zuständigkeit richtet sich nach § 14 SGG; sie ist komplex geregelt.

Spruchkörper	Vorschlagslisten	
Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten nach § 6a BKGG und der Arbeitsförderung	Kreis der Versicherten <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gewerkschaften</li> <li>▪ selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung</li> <li>▪ besondere Vereinigungen (insbesondere Sozialverbände)</li> </ul>	Kreis der Arbeitgeber <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vereinigungen von Arbeitgebern</li> <li>▪ Die in § 16 Abs. 4 Nr. 3 SGG bezeichneten obersten Bundes- oder Landesbehörden</li> </ul>
Kammern für Angelegenheiten der Vertragsarztrechts	Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen	Zusammenschlüsse der Krankenkassen
Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts	Vorschlagslisten für die Versorgungsberechtigten, die behinderten Menschen und die Versicherten <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sozialverbände</li> <li>▪ Gewerkschaften</li> <li>▪ selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung</li> </ul>	Vorschlagslisten für die mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen  Landesversorgungsämter oder Stellen, die deren Aufgaben wahrnehmen
Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes	Kreise und den kreisfreie Städten	

Nicht jede Bürgerin oder jeder Bürger kann zur ehrenamtlichen Richterinnen oder zum ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit berufen werden. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind Repräsentanten der rechtsprechenden Gewalt. Sie üben daher eine hoheitliche staatliche Funktion aus. Deshalb hat der Gesetzgeber an die Berufung zum ehrenamtlichen Richter in allen Gerichtszweigen bestimmte positive und negative Eignungsvoraussetzungen geknüpft. In der Sozialgerichtsbarkeit werden sie in den §§ 16, 17 SGG genannt.

### Positive Berufungsvoraussetzungen

Die positiven Berufungsvoraussetzungen sind insbesondere in § 16 SGG geregelt. Es wird insbesondere zwischen allgemeinen und spezifischen persönlichen Voraussetzungen unterschieden.

#### Allgemeinen persönliche Voraussetzungen (§ 16 SGG)

Ehrenamtlicher Richter muss Deutscher sein, mindestens das 25. Lebensjahr beim Sozialgericht (bei den Landessozialgerichten das 30. Lebensjahr und beim Bundessozialgericht das 35. Lebensjahr) vollendet haben und einen persönlichen Bezug zum Bezirk des Sozialgerichts durch Wohnort, Betriebsort oder Beschäftigungsort haben. Ein Höchstalter nicht festgelegt (anders § 33 Nr. 2 GVG: 70 Jahre). Es gilt die sogenannte Fünfjahres-Regel für die 2. und 3. Instanz; danach sollen die Richter vor ihrer Berufung mindestens fünf Jahre in der 1. bzw. 2. Instanz als ehrenamtliche Richter tätig gewesen sein (§ 35 Abs. 1, § 47 Satz 1 SGG).



## Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

### Spezifische persönliche Voraussetzungen

Entsprechend der Tradition und der nach dem Fachspruchkörper-Prinzip zwingend vorgeschriebenen Bildung von Spezialkammern (§ 10 SGG) ergeben sich weitere spezifische persönliche Voraussetzungen aus der Zuweisung zu den jeweiligen Spruchkörpern. Hierzu bedarf es - je nach Kammer - der Prüfung der spezifischen Voraussetzungen.

### Amts-dauer

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beträgt regelmäßig fünf Jahre (§ 13 Abs. 1 SGG). Wird es wegen vorzeitigen Amtsbeendigungen erforderlich, Nachberufungen von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern vorzunehmen, so beträgt auch die Amtszeit dieser nachberufenen Richterinnen und Richter volle fünf Jahre, unabhängig davon, wann diese berufen wurden. In der Sozialgerichtsbarkeit gibt es daher keine einheitliche Amtsperiode. Ohne besondere Gerichts- oder Verwaltungsakte endet die Amtszeit mit Ablauf dieser fünf Jahre. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bleiben aber solange im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind (§ 13 Abs. 2 SGG). Eine mehrmalige Berufung ist zulässige und allgemeine Praxis.

In einigen Fällen ist eine vorzeitige Beendigung der Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter möglich (§ 22 Abs.1 SGG).

### Die Besetzung der Richterbank

#### Landessozialgericht (Niedersachsen-Bremen)

15 Senate mit jeweils drei Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richtern, § 33 SGG



### Sozialgerichte

Mehrere Kammern mit jeweils einer Berufsrichterin bzw. einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richtern, § 12 SGG



### Fachspruchkörperprinzip

In den Spruchkörpern für Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten nach § 6a BKGG und der Arbeitsförderung stammt je eine ehrenamtliche Richterin bzw. ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber. In den Spruchkörpern für Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung, zu denen der gesamte Zuständigkeitsbereich der Versorgungsämter, insbesondere das Schwerbehindertenrecht gehört, wirkt eine ehrenamtliche Richterin bzw. ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten oder Schwerbehinderten und eine ehren-

amtliche Richterin bzw. ein ehrenamtlicher Richter, die bzw. der mit der Kriegsopferversorgung und dem Schwerbehindertenrecht vertraut ist, mit. In den Spruchkörpern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes wirken ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus den Vorschlagslisten der Kreise und der kreisfreien Städte mit. Schließlich findet eine besondere Besetzung im Kassenarztrecht statt, wobei in Angelegenheiten der Kassenärzte zwei Kassen-(zahn-)ärzte, in Angelegenheiten des Kassenarztrechts ein Vertreter der Kassen-(zahn-)ärzte und ein von Kassenverbänden vorgeschlagener Vertreter der Krankenkassen mitwirken.

### Heranziehungsliste

Zugleich regelt das Präsidium die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Verhandlungen heranzuziehen sind sowie die Vertretung für den Fall der Verhinderung. Da die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter naturgemäß nicht hauptberuflich als Richterinnen bzw. Richter tätig sind, können sie auch nicht in dem gleichen Umfang wie die hauptberuflichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen herangezogen werden.

### Befugnisse und Pflichten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter haben im sozialgerichtlichen Verfahren grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die Berufsrichter, § 19 SGG. Dem Vorsitzenden sind lediglich besondere Aufgaben in der Verhandlungsleitung übertragen, ansonsten ergeben sich Unterschiede zwischen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern und den Berufsrichtern auf Grund des Ehrenamtes.

### Entschädigungen

Die Heranziehung einer ehrenamtlichen Richterin bzw. eines ehrenamtlichen Richters zur Rechtsprechung beinhaltet immer auch gewisse Nachteile, insbesondere wirtschaftlicher Art. Als Ausgleich für diese mit der Tätigkeit verbundenen Nachteile hat der Gesetzgeber in § 19 Abs. 2 SGG einen **Rechtsanspruch auf Entschädigung** eingeräumt, der sich im Einzelnen nach den Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) richtet. Nach diesem Gesetz steht den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ein Anspruch auf Entschädigung zu für:

- Fahrtkostenersatz (§ 5 JVEG),
- Entschädigung für Aufwand (§ 6 JVEG),
- Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG),
- Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16 JVEG),
- Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17 JVEG) und
- Entschädigung für Verdienstausschlag (§ 18 JVEG).

### Unfallschutz

Bei der Ausübung ihres Amtes sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen die Folgen eines Dienstunfalls geschützt (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII).